

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 9. Dezember 2004
– Organisation und Aufgabenerledigung der Kriminal-
technik in Baden-Württemberg**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 2. Juni 2005 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/4202 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- a) die bereits begonnene Umsetzung der Vorschläge des Rechnungshofs fortzuführen und abzuschließen;
- b) umgehend eine zentrale Steuerungs- und Unterstützungsgruppe im Kriminaltechnischen Institut zu schaffen;
- c) die gesamte Kriminaltechnik mithilfe eines leistungsfähigen Vorgangsverwaltungssystems zentral zu steuern;
- d) dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Rückstände zeitnah aufgearbeitet und zukünftig die vermehrt anfallenden Spuren zeitnah und effizient bearbeitet werden können;
- e) zu prüfen, ob die für die auswertende Kriminaltechnik vorgesehenen Stelleinsparungen zulasten des Ressorthaushalts erbracht werden können;
- f) dem Landtag über die eingeleiteten Maßnahmen bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 Az.: I 0451.3 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Vorbemerkung

Im Juli 2002 trat das Innenministerium (IM) mit der Bitte an den Rechnungshof (RH) heran, eine Organisationsuntersuchung beim Kriminaltechnischen Institut (KTI) des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (LKA BW) durchzuführen. Anlass war die aus Sicht des IM und LKA unbefriedigende Entwicklung der Bearbeitungszeiten und Untersuchungsbegrenzungen beim KTI.

Für die vom RH erbetene Organisationsuntersuchung und Beratung wurden u.a. folgende Ziele vereinbart:

- Verkürzung der Bearbeitungszeiten und Beibehaltung des bisherigen hohen Qualitätsstandards sowie
- Gewährleistung des fachlichen Zusammenhangs zwischen Kriminaltechnik und Ermittlungen mit engen Rückkoppelungsmöglichkeiten.

In der vom Ministerrat beschlossenen Kabinettsvorlage, die das Grobkonzept des IM zur Verwaltungsreform im Polizeibereich zum Gegenstand hatte, wurden am 21. Oktober 2003 zur Kriminaltechnik folgende Aussagen getroffen:

„Die Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTUen) werden grundsätzlich beibehalten. Das IM beabsichtigt jedoch, die Aufgabenwahrnehmung des KTI und dessen Zusammenspiel mit den KTUen unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Wertanalyseprojekts zu optimieren, das aktuell vom Landeskriminalamt in Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof mit dem Ziel durchgeführt wird, Rationalisierungspotenziale durch Synergieeffekte im Bereich des Kriminaltechnischen Instituts des LKA und der KTUen zu erschließen.“

Die Vorschläge des RH wurden entsprechend dem Grobkonzept im Rahmen der Verwaltungsreform im Polizeibereich Ende des Jahres 2003 durch Projektgruppen der Polizei aufgegriffen und weiterentwickelt.

Zu 2. a) bis c):

Zum Sachstand der Realisierung bezieht sich das IM auf die in der Drs. 13/3847, Ziff. 6.2.1 ff., aufgeführten Vorschläge des Rechnungshofes.

Ein wesentlicher Meilenstein des Projektes war die Neuorganisation des KTI. Das neue Organisationsmodell (siehe Anlage 1) folgt dabei den Vorschlägen des RH, insbesondere in der Straffung der Organisation und der Entlastung der wissenschaftlichen Arbeitsbereiche durch zentrale Dienste (vgl. Ziff. 6.4.2, Drs. 13/3847). Nach eingehender Prüfung und Zustimmung durch das IM arbeitet das KTI seit dem 1. August 2005 in der neuen Organisationsform. Es wurden klar gegliederte, homogene und vergleichbar personalstarke Fachbereiche und Fachgruppen geschaffen. Die bisher 6 Referate wurden auf 4 Fachbereiche reduziert. Aus zuletzt 14 Sachgebieten sehr unterschiedlicher Größe wurden 12 Fachgruppen mit vergleichbaren Personalausstattungen. Die Fachgruppen umfassen bei weitgehender Übernahme der bisherigen Priorisierung der Aufgaben zwischen 6 und 14 Stellen.

In der neuen Organisation des KTI wurde der bisherige Zentrale Innen- und Schreibdienst zu einer Organisationseinheit (OE) Fachkoordination Kriminaltechnik und Zentrale Dienste ausgebaut und unmittelbar dem Leiter des KTI angegliedert. In dieser Organisationseinheit werden die vom RH geforderten Funktionen (vgl. Drs. 13/3847, Ziff. 6.4.2), wie z.B. Fachkoordinator Kriminaltechnik, Fachkoordinator Aus- und Fortbildung Kriminaltechnik,

DV-Beauftragter KTI und Systemadministrator Zentrale Vorgangs- und Asservatenverwaltung sowie Sachbearbeiter für die Steuerung und Vorgangsverwaltung, ausgeführt. Die hier integrierte zentrale Steuerungsgruppe nimmt sowohl Aufgaben für das KTI wie auch für die sichernde und auswertende Kriminaltechnik des Landes wahr und ist für die Steuerung der Untersuchungsaufträge zuständig. Sie hat am 1. Juli 2005 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Den Fachbereichen sind dezentrale Serviceeinheiten (RH: „dezentrale Unterstützungsgruppen“) zugeordnet, die Geschäftsstellenaufgaben sowie Büro- und Schreibdienstleistungen übernehmen.

Im Zuge der Neuorganisation wurde das KTI mit 20,5 zusätzlichen Personalstellen verstärkt, welche durch die Verwaltungsreform freigesetzt wurden.

Die Bearbeitungsabläufe zwischen dem KTI und den Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTUen) sowie den kriminaltechnischen OE bei den Kreisdienststellen sind in der Dienstanweisung „Steuerung“ (Stand 29. Juni 2005) des Landeskriminalamtes festgelegt und entsprechen den von den Wertanalyseteams erarbeiteten und in der Beratenden Äußerung des RH beschriebenen Maßgaben (vgl. Drs. 13/3847, Ziff. 6.2.2).

Für das KTI und die KTUen wurde ein dv-gestütztes Vorgangs- und Asservatenverwaltungssystem (LISA-VAV¹) erworben und auf die speziellen Bedürfnisse Baden-Württembergs angepasst. Die automatisierte Übernahme der landesweit per E-Mail angelieferten Untersuchungsaufträge und die zentrale Steuerung an die Fachgruppen des KTI sowie die vier dezentralen KTUen stellen baden-württembergische Besonderheiten dar, die firmenseitig programmiert werden mussten. Weiterhin musste gewährleistet werden, dass die Untersuchungsaufträge der Dienststellen vor Ort automatisiert in die VAV übernommen werden können. Die Untersuchungsaufträge sind auch mit dem geplanten polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ComVor kompatibel.

Die Software LISA-VAV ist in älteren Versionen auch bei den Kriminaltechnischen Instituten in Bayern und Nordrhein-Westfalen im Einsatz. Hessen übernimmt die verbesserte Software auf dem Entwicklungsstand von Baden-Württemberg.

Das VAV wurde schrittweise zunächst im KTI und anschließend bei den KTUen in Betrieb genommen, zuletzt bei der LPD Stuttgart zum 1. November 2005. Das System ist im neuen Bearbeitungsablauf zwischen den beteiligten Dienststellen und Organisationseinheiten implementiert.

Der neue Bearbeitungsablauf in Verbindung mit dem VAV trifft die gesamte Verfahrensweise, beginnend von der Stellung eines Untersuchungsantrages bei der Dienststelle vor Ort, der Übersendung des Antrages an die Steuerungsgruppe beim KTI, der dortigen Auftragszuweisung an eine KTU oder das KTI bis letztendlich zur Übersendung des Gutachtens.

Da die Informationsweitergabe grundsätzlich über E-Mail erfolgt, sichert die Steuerungsgruppe Kriminaltechnik (KT) eine Zuweisung des übersandten Untersuchungsantrages sowie eine Rückmeldung an die beauftragende Dienststelle binnen 24 Stunden zu. In herausragenden Fällen, z.B. Kapitalverbrechen, wird aus kriminaltaktischen Gründen weiterhin der direkte und persönliche Kontakt zwischen Untersuchungsstelle und sachbearbeitender Dienststelle stattfinden.

¹ Laborinformationssystem für die Analyse, Vorgangs- und Asservatenverwaltung

Durch diesen Bearbeitungsablauf wird bereits vor Ort ein hoher Qualitätsstandard sowohl beim Untersuchungsantrag als auch bei der gesicherten Spur gewährleistet, da bereits die örtliche kriminaltechnische Organisationseinheit bei erkannten Defiziten nachsteuern kann. Die qualitätssichernde Vorkontrolle entlastet damit, entsprechend den Forderungen des RH, die Sachverständigen bei den Untersuchungsstellen zugunsten ihrer eigentlichen Aufgaben.

Die Steuerungsgruppe beim KTI ist nunmehr mit Unterstützung des VAV in der Lage, die Untersuchungsbereiche bei den KTUen und dem KTI gleichmäßig auszulasten. Wo erkennbar wird, dass sich die Bearbeitungszeit hinauszögert oder Untersuchungsanträge sich häufen könnten (z.B. aufgrund einer Straftatenserie oder Krankheit eines Sachverständigen), wirkt die Steuerungsgruppe entgegen. Sie hat aber auch die Möglichkeit, eine erkannte Straftatenserie (z.B. Wohnungseinbrüche über mehrere LPD-Bereiche hinweg) einer KTU zentral zuzuweisen. Weiterhin ersetzt das dv-gestützte VAV die dezentral unterschiedlich geführten Tagebücher bei den KTUen und dem KTI.

Um den hohen Qualitätsstandard flächendeckend gewährleisten zu können, wird das IM in Abstimmung mit dem LKA BW auch die gezielte Aus- und Fortbildung im Bereich der KT intensivieren. So werden derzeit von drei Polizeidirektionen in verschiedenen Modellen Erkenntnisse darüber gesammelt, wie die Tatortarbeit vor Ort – unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten – am effektivsten und wirtschaftlichsten organisiert werden kann. Diese mit Kennzahlen unterlegten Erfahrungen sollen nach Projektende im Dezember 2006 landesweit umgesetzt werden.

Einnahmeerzielung durch Kostenweitergabe (vgl. Drs. 13/3847, Ziff. 6.2.6)

Die Neuregelung der Verwaltungsvorschrift (VwV) Auslagen in der Fassung vom 29. Dezember 2004, in Kraft getreten am 29. Januar 2005, ermöglicht die Berücksichtigung der Auslagen der Kriminaltechnik in Straf- und Bußgeldverfahren (siehe Anlage 2, Ziff. 3.7 der o.a. VwV).

Zwischenzeitlich wurden die Kosten für kriminaltechnische Untersuchungen ermittelt und für alle Untersuchungsbereiche der Kriminaltechnik Auslagenvormerkungen als Grundlage für die Abrechnung der Untersuchungskosten erarbeitet, sodass diese ab dem 1. Januar 2006 geltend gemacht werden können.

Zusammenlegung der KTUen in Stuttgart

Die beiden KTUen der LPD Stuttgart und des Polizeipräsidiums Stuttgart wurden bereits zum 1. Januar 2005 zusammengelegt. Somit wurde eine leistungsstarke kriminaltechnische Organisationseinheit für den Bereich der Landeshauptstadt und den Regierungsbezirk Stuttgart geschaffen. Die im Rahmen dieser Fusion erzielten personellen Effizienzgewinne wurden zur Verstärkung des KTI genutzt.

Nachfolgende Maßnahmen sind noch nicht vollständig abgeschlossen bzw. werden nicht weiterverfolgt:

Einführung eines Controlling- und eines Qualitätsmanagementsystems (vgl. Drs. 13/3847, Ziff. 6.2.4)

Die Aufgaben des Controllings werden aus Effizienzgründen durch zwei Controller des LKA BW übernommen.

Grundvoraussetzung für die Einführung eines Controllingsystems sind valide Kennzahlen, die über das neue Vorgangsverwaltungssystem erhoben werden können. Ab 1. Januar 2006 werden diese Kennzahlen zunächst in einer Ist-Analyse erhoben und darauf aufbauend werden vergleichbare Standards (d.h. für die Untersuchung einer Formspur wird die Zeit „x“ benötigt) für die einzelnen Untersuchungsbereiche festgelegt.

Ein durchgängiges Qualitätsmanagementsystem verbunden mit einer angestrebten Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 soll mit der Besetzung der Stelle des Qualitätsmanagers (Stelle des höheren Dienstes) realisiert werden. In einzelnen Fachgruppen (u.a. Lack- und Glasanalytik, Toxikologie) des KTI wird schon heute nach den Bedingungen des Qualitätsmanagements gearbeitet. Voraussetzung hierfür ist jedoch der für die gesamte Kriminaltechnik BW erforderliche und für eine Zertifizierung notwendige systemische Verbund (z.B. detaillierte Beschreibung der erforderlichen Arbeitsabläufe für den klassischen Untersuchungsbereich).

Budgetierung von Personal- und Sachkosten (vgl. Drs. 13/3847, Ziff. 6.2.5)

Eine Personalkostenbudgetierung in der Landesverwaltung ist gegenwärtig nicht realisiert. Für die Sachausgaben gilt, dass das KTI und die KTUen mit ihrem Finanzbedarf in die Haushaltskapitel ihrer jeweiligen Dienststellen eingebunden sind, sodass die erforderliche Planungssicherheit für die zugewiesenen Haushaltsmittel gewährleistet ist. Darüber hinaus ermöglicht diese Vorgehensweise flexibel auf unvorhergesehene finanzielle Belastungen (z.B. bei Sonderkommissionen) reagieren zu können. Eine weitere organisationsbezogene Zergliederung des Budgets, vor allem bei den LPDen, ergibt keinen Mehrwert.

Zu 2. d):

Der Vergleich der Bearbeitungszeiten in den Jahren 2002 und 2005² stellt sich wie folgt dar:

Aus Gründen einer besseren Vergleichbarkeit wurden für 2005 noch die alten Organisationsbezeichnungen verwendet.

Referat/Sachgebiet ³	Bearbeitungszeit 2002 ⁴ (Kalendertage)	Bearbeitungszeit Okt. 2005 (Kalendertage)
701a (Physik)	65	37
702a (Chemie)	111	52
702b (Brand/Explosion)	54	45
702c (Toxikologie)	74	52
703a (Allg. Biologie)	52	38
703b (Serologie, DNA)	119	82
703c (Textile Spuren)	121	90
704a (Handschriften)	66	65
704b (Urkunden)	22	10
705 (Schmauch)	109	54
705a (Waffen)	10	11
705b (Formspuren)	51	18
706a (Daktyloskopie)	49	100

² Stand: 15. Oktober 2005

³ Bezeichnungen der OE entsprechend dem Stand der Erhebung durch die Wertanalyseteams

⁴ Bearbeitungszeiten wurden von den Wertanalyseteams 2002 erhoben (s. Drs. 13/3847 Übersicht 1, Seite 11). Die Bearbeitungszeiten für die daktyloskopischen Auswertungen – 706 a – wurden zusätzlich eingefügt.

Die *Bearbeitungszeiten* im laufenden Berichtsjahr haben sich gegenüber der Erhebung durch den RH im Jahr 2002 *überwiegend signifikant verringert*.

Im Bereich der Daktyloskopie ist die Bearbeitungszeit angestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zwei Sachverständige des KTI aufgrund von Abordnungen längerfristig nicht zur Verfügung standen. So unterstützte z.B. ein Daktyloskop die Identifizierungsmaßnahmen von Opfern des Seebebens in Südostasien im Rahmen einer internationalen Expertengruppe.

Des Weiteren wurde mit der aktuellen Version des Automatisierten-Fingerabdruck-Identifizierungs-Systems (AFIS) nunmehr die Möglichkeit geschaffen, auch Handflächenabdrücke zu speichern und zu recherchieren. Dem qualitativen Mehrwert und den verbesserten Recherchemöglichkeiten steht jedoch ein zeitlicher Mehraufwand gegenüber. Zur Aufgabenbewältigung stehen den daktyloskopischen Sachverständigen beim KTI und im Rahmen eines Pilotversuches auch bei der KTU Karlsruhe entsprechende AFIS-Erfassungs- und Auswertestationen zur Verfügung. Die Letztgenannte wird zum 31. Dezember 2005 evaluiert.

Die Reduzierung der Bearbeitungsrückstände ist in Angriff genommen worden. Aufgrund der Vorlaufzeiten, bis die oben beschriebenen organisatorischen Maßnahmen greifen, sowie der langen Einarbeitungszeiten der neuen Mitarbeiter konnte eine Reduzierung noch nicht durchgängig in allen Fachgruppen realisiert werden.

Um im Bereich der DNA-Analyse dem abzusehenden Anstieg des Spurenaufkommens und den immer feineren Untersuchungsmethoden gerecht zu werden, wurde das Projekt „Teilautomatisierung der DNA-Analytik“ im KTI eingerichtet. Hierzu wurden für das Jahr 2005 Finanzmittel aus dem zentralen Budget in Höhe von 660.000 € zur Realisierung der Teilautomatisierung der DNA-Analytik zugewiesen. Hierdurch soll der Durchsatz der DNA-Spurenuntersuchungen nachhaltig erhöht, eine Reduzierung der Auftragsbegrenzungen im Bereich der DNA-Analytik sowie eine teilweise Rücknahme bisher fremd vergebener Untersuchungen erreicht werden. Mit spürbaren Auswirkungen ist allerdings erst nach mehreren Monaten zu rechnen, da die einzelnen Geräte in einer sog. Automatenstraße installiert und einem vorherigen Probetrieb unterzogen werden müssen.

Das Mehraufkommen von DNA-Untersuchungen als Folge einer verbesserten Spurensuche und -sicherung und insbesondere als Folge der Gesetzesnovellierung der forensischen DNA-Analyse zum 1. November 2005 lässt sich aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht beziffern. Es ist beabsichtigt, die Entwicklung in BW in engen Zeitabständen zu überwachen, um ggf. steuernd eingreifen zu können.

Zu 2. e):

Das Innenministerium teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass eine nachhaltige Optimierung der Kriminaltechnik nur möglich ist, wenn dieser Bereich von Stelleneinsparungen weitgehend ausgenommen bleibt.

Seit der Erhebung des Rechnungshofes sind zwar zwei Stellen des Nichtvollzuges wegen der Einsparverpflichtung gestrichen worden. Das IM hat jedoch im Gegenzug zur Stärkung der personellen Situation drei Stellen im höheren Dienst für Sachverständigenaufgaben und vier Stellen im gehobenen Dienst (ein Vermessungsingenieur, ein Informatiker und zwei technische Assistentinnen) bereitgestellt.

Das LKA unterliegt im Gegensatz zur Landespolizei nicht der Effizienzrendite von 20 % der Stellen des Nichtvollzugspersonals, sondern lediglich einer Stelleneinsparverpflichtung von rd. 5 %. Aufgrund der ausreichenden Personalfuktuation kann der Stellenabbau so gesteuert werden, dass wichtige Tätigkeitsfelder – wie zum Beispiel das KTI – davon unberührt bleiben oder dort entstehende Defizite durch anderes Personal ausgeglichen werden.

Bei den KTUen werden die fachlichen Aufgaben außerdem fast durchweg von Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen, die von der Effizienzrendite in Höhe von 20% nicht betroffen sind. Soweit dort Tarifangestellte für Verwaltungs-, Schreib- und sonstige Unterstützungsleistungen eingesetzt sind, sind Personalabgänge ggf. durch die Zuführung von Tarifpersonal aus anderen Organisationseinheiten auszugleichen.

Eine Zuordnung der Nichtvollzugsstellen in der Kriminaltechnik zum Polizeivollzugsdienst setzt außerdem grundsätzliche haushaltssystematische und haushaltsrechtliche Änderungen voraus.

Argumente Für und Wider einer Einrichtung eines zentralen kriminaltechnischen Instituts

Für die Einrichtung eines solchen zentralen Instituts sprechen grundsätzlich die vom RH dargestellten Gründe (vgl. Drs. 13/1847, Ziff. 6.4.3):

- Personelle und organisatorische Aspekte,
- fachliche und qualitative Aspekte und
- positive Auswirkungen auf Kosten und Wirtschaftlichkeit.

Das IM spricht sich – ebenso wie die landesweit mit Vertretern aller polizeilichen Hierarchieebenen eingesetzte Projektgruppe „Optimierung KTI/KTUen/Kriminaltechnik“ – aus fachlichen und ermittlungstaktischen Gründen gegen die Einrichtung eines zentralen Kriminaltechnischen Instituts als eigenständige Einrichtung des Landes aus. Die Kriminaltechnik kann nicht isoliert betrachtet werden. In der polizeilichen Arbeit kommt es entscheidend auf die aufgabenbezogene Einheit von Kriminaltaktik und -technik, die bewährten kurzen Wege zwischen Ermittlungen und Technik sowie das Zusammenspiel zwischen Prävention, Taktik und Technik an.

Die aufbauorganisatorischen Voraussetzungen (LPDen und ihre KTUen) sind auch nach der Verwaltungsreform gegeben. Ein isolierter Strang Kriminaltechnik macht aus diesem Verständnis heraus keinen Sinn.

Das KTI arbeitet seit dem 1. August 2005 in einer neuen Organisation, die vom RH im Modell 2 (modifiziertes Status-Quo-Modell) beschrieben und als Alternative zu einer zentralen Untersuchungseinrichtung des Landes vorgeschlagen worden ist. Hierbei sind das KTI und die KTUen Freiburg, Karlsruhe und Tübingen in ihrem Aufgabenspektrum weitgehend unverändert geblieben, die KTUen Stuttgart I und II wurden zusammengeführt (vgl. Drs. 13/3847, Ziff. 6.4.2).

Die organisatorisch eigenständigen KTUen bei den Regierungspräsidien sind durch die Einführung einer einheitlich geführten Vorgangs- und Asservatenverwaltung und einer zentralen Steuerung durch das KTI stärker an das LKA angebunden. Somit wird mit einer landesweit einheitlichen Zählweise – mit der Option der Gewinnung von Kennzahlen – die Möglichkeit der Steuerung von Untersuchungsaufträgen zur gleichmäßigen Auslastung aller kriminaltechnischer Untersuchungsstellen gewährleistet. Durch die Fachkoordination

Kriminaltechnik und Zentrale Steuerung sowie ein gemeinsames Qualitätsmanagement- und Arbeitssicherheitssystem kann das KTI seine Fachaufsicht zielgenauer ausüben und die Kriminaltechnik in Baden-Württemberg sowohl in den Bereichen der Aus- und Fortbildung, der Spurensuche und Spurensicherung als auch der gesamten Spurenauswertung zentral betreuen.

Die Auswertung der Ergebnisse einer bundesweiten Abfrage zur Organisation der auswertenden Kriminaltechnik in den anderen Bundesländern durch das LKA BW ergab, dass die untersuchende Kriminaltechnik überwiegend zentral organisiert ist. In Flächenländern wird dabei jedoch eine dezentrale Gutachtenerstellung in den Bereichen Daktyloskopie, Schuhspuren und Entfernung von Prägezeichen favorisiert. So ist z.B. in Bayern der Untersuchungsbereich „Daktyloskopie“ noch regional bei den Polizeipräsidien angegliedert. In Hessen ist dieser Bereich bei den erkennungsdienstlichen Einrichtungen der Polizeipräsidien integriert. In Nordrhein-Westfalen sind bei den 16 Kriminalhauptstellen kriminaltechnische Untersuchungsstellen eingerichtet, die eine Filterfunktion zum LKA wahrnehmen und im Bereich der Schuhspuren sowie der Daktyloskopie Gutachten erstellen.

Das Ergebnis der bundesweiten Abfrage bestätigt, dass die Organisationsstruktur der untersuchenden KT in Baden-Württemberg stimmig ist. Sie ist zum Einen mit der Anbindung an die LPDn dort angesiedelt, wo kriminaltechnische Erkenntnisse aus den Kreisdienststellen zusammengeführt werden und hierbei regionale ermittlungsrelevante Bezüge festgestellt werden können (z.B. identische Werkzeugspuren bei einer Wohnungseinbruchserie). Hierbei trägt sie den vielfältigen Bedürfnissen der Staatsanwälte, Gerichte etc. Rechnung, die die KTUen als überörtliche, kompetente Ansprechpartner in ihrem Zuständigkeitsbereich schätzen. Zum Anderen ist das KTI seiner landes- und bundesweiten Servicefunktion verpflichtet. Die Organisation der KT ist in die Gesamtorganisation Polizei Baden-Württemberg integriert und anerkannt.

Wegen der sehr unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung, Zielsetzungen und gesamtorganisatorischen Abläufe in anderen Bundesländern ist es nach Einschätzung des IM nicht zweckmäßig, Organisationsmodelle anderer Länder 1:1 zu adaptieren.

Die Ergebnisse der Arbeit der Polizei in Baden-Württemberg liegen bundesweit gesehen in der Spitzenposition.

Anlage 1

Anlage 1: Aufbauorganisation des Kriminaltechnischen Instituts



Anlage 2

184

GABl. vom 28. Januar 2005

Nr. 2

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über die Auslagen der Polizei in
Straf- und Bußgeldverfahren (VwV Auslagen)**

Vom 29. Dezember 2004 – Az.: 3-0542/2 –

- 1 Im Strafverfahren und im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens den zur Kostentragung Verurteilten insoweit auferlegt werden, als das Gerichtskostengesetz (GKG) die Erhebung von Kosten vorsieht (§ 1 Abs. 1 GKG).
Die Auslagen, die den Betroffenen im Bußgeldverfahren von der Verwaltungsbehörde auferlegt werden können, sind in § 107 Abs. 3 OWiG abschließend aufgeführt.
- 2 Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Auslagen im vorbereitenden Verfahren, die der Polizei bei der Erforschung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten entstehen.
Allerdings können nur die in der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG (Kostenverzeichnis) oder die in § 107 Abs. 3 OWiG aufgeführten Arten von Auslagen in der dort genannten Höhe in Rechnung gestellt werden. Diese sind von der Polizei in den Akten zu vermerken oder zu den Akten mitzuteilen, unabhängig davon, ob eine Verurteilung zu erwarten ist und ob Aussicht besteht, die Kosten einzuziehen.
Zu diesem Zweck ist ein Polizeikostennachweis nach dem Muster der Anlage zu erstellen.

- 3 Als Auslagen der Polizei werden im Polizeikostennachweis aufgenommen:
- 3.1 Auslagen für die Herstellung und Überlassung von Ausfertigungen und Ablichtungen, die auf Antrag gefertigt und/oder per Telefax übermittelt worden sind (für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 Euro, für jede weitere Seite 0,15 Euro; Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9000).
Ausfertigungen und Abschriften für andere Dienststellen sind nicht auslagenpflichtig. Für Mehrfertigungen der Vernehmungsniederschrift, soweit dies nach der Strafprozessordnung (StPO) zulässig ist, sind keine Schreibauslagen vorzumerken.
Im Verfahren der Verwaltungsbehörde gehören Schreibauslagen nicht zu den Auslagen im Sinne von § 107 Abs. 3 OWiG.
- 3.2 Kosten für Telegramme (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9001 oder § 107 Abs. 3 Nr. 1 OWiG). Benutzungsentgelte für polizeieigene Fernmeldeeinrichtungen sind nicht aufzunehmen (siehe Nummer 4).
- 3.3 Kosten für Zustellungen mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9002 oder § 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG).
Im Verfahren der Verwaltungsbehörde zählen nur die Kosten für Zustellungen mit Zustellungsurkunde zu den Auslagen nach § 107 Abs. 3 OWiG.
- 3.4 Pauschale in Höhe von 7,50 Euro für die Versendung von Akten auf Antrag (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9003).
Im Verfahren der Verwaltungsbehörde zählt diese Pauschale nicht zu den Auslagen im Sinne von § 107 Abs. 3 OWiG.
- 3.5 Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen; bei Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem je Veröffentlichung pauschal 1,00 Euro, wenn ein Entgelt nicht zu zahlen ist oder das Entgelt nicht für den Einzelfall oder ein einzelnes Verfahren berechnet wird (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9004 oder § 107 Abs. 3 Nr. 4 OWiG).
- 3.6 An Zeugen geleistete Entschädigungen.
Werden in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zur Aufklärung des Sachverhalts im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft Zeugen herangezogen, richtet sich deren Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Gleiches gilt im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn die Heranziehung im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Verwaltungsbehörde erfolgt (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9005 oder § 107 Abs. 3 Nr. 5 OWiG und § 1 Abs. 3 JVEG).
Ansonsten ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz nicht anwendbar. Eine Entschädigung

von Zeugen kann in diesen Fällen nur nach den folgenden Bestimmungen gewährt werden.

- 3.6.1 Die Polizei soll Zeit und Ort der Vernehmung eines Zeugen, der in einem Ermittlungsverfahren zur Aufklärung des Sachverhalts herangezogen wird, möglichst so wählen, dass dem Zeugen keine besondere Aufwendungen entstehen und ein Verdienstaussfall vermieden wird.

- 3.6.2 Ist dies nicht möglich, können die Polizeidienststellen dem Zeugen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs die notwendigen Fahrtkosten erstatten. Werden die notwendigen Fahrten ausschließlich im Bereich einer Gemeinde ausgeführt, können nur die Fahrtkosten für öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel ersetzt werden, es sei denn, dass der Zeuge wegen besonderer Umstände dieses Verkehrsmittel nicht benutzen kann. Für Fußwege wird keine Entschädigung gewährt.

Darüber hinaus kann dem Zeugen nach billigem Ermessen eine Entschädigung für Verdienstaussfall und sonstige Auslagen ganz oder teilweise gewährt werden, insbesondere, wenn die Belastung dem Zeugen nach seinen Erwerbs- und Lebensverhältnissen nicht zumutbar ist.

- 3.6.3 Die Zeugenentschädigung darf nur auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden. Der Antrag ist bei derjenigen Polizeidienststelle zu stellen, die die Zeugenvernehmung veranlasst hat. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 22, soweit sich aus Nummer 3.6.2 nichts anderes ergibt, sowie § 3 JVEG sind sinngemäß anzuwenden.

- 3.6.4 Die Zeugenentschädigung ist aus den im jeweiligen Plankapitel hierfür veranschlagten Haushaltsmitteln in der Regel unbar zu zahlen.

- 3.7 An Sachverständige geleistete Vergütungen, auch wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.

Werden in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zur Aufklärung des Sachverhalts im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft Sachverständige herangezogen, richtet sich deren Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Gleiches gilt im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn die Heranziehung im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Verwaltungsbehörde erfolgt (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9005 oder § 107 Abs. 3 Nr. 5 OWiG und § 1 Abs. 3 JVEG). Ansonsten ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz nicht anwendbar. In den Polizeikostennachweis dürfen jedoch höchstens die Sätze dieses Gesetzes aufgenommen werden.

Zu den Entschädigungen für Sachverständige gehören insbesondere die Kosten für:

- Blutentnahmen, Blutuntersuchungen und sonstige ärztliche Untersuchungen,
- eine von der Polizei angeordnete Leichenschau,

- technische Sachverständige,
- die Untersuchung von Lebensmitteln, Wasser- und Abwasserproben.

Soweit Polizeibeamte im Rahmen ihrer Dienstaufgaben als Sachverständige tätig werden, werden diese Kosten nicht zu den Kosten des Verfahrens gemeldet (siehe Nummer 4). Dies gilt nicht, soweit das Kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamts oder eine Kriminaltechnische Untersuchungsstelle eines Regierungspräsidiums damit beauftragt wird, eigenverantwortlich und frei von jeder Beeinflussung eine gutachtliche Stellungnahme zu einem genau umschriebenen Beweisthema zu erarbeiten.

- 3.8 An Dolmetscher und Übersetzer geleistete Entschädigungen.

Werden in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft Dolmetscher und Übersetzer herangezogen, richtet sich deren Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Gleiches gilt im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn die Heranziehung im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Verwaltungsbehörde erfolgt (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9005 oder § 107 Abs. 3 Nr. 5 OWiG und § 1 Abs. 3 JVEG).

- Im Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit werden Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), nicht und Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG) nur erhoben, wenn das Gericht dem Beschuldigten diese nach § 464c StPO oder die Kosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO, auch in Verbindung mit § 467a Abs. 1 Satz 2 StPO, auferlegt hat (Kostenverzeichnis Nummer 9005 Absatz 3).

- Im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem OWiG werden Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), nicht erhoben, Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher werden nur entsprechend den §§ 464c, 467a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO erhoben (§ 107 Abs. 3 Nr. 5 OWiG).

- Im Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit werden von einem Beschuldigten oder Betroffenen, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, und für den ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wurde, um Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis der Beschuldigte oder Betroffene zu seiner Verteidigung angewiesen ist, die dadurch entstandenen Auslagen nur erhoben, wenn das Gericht ihm diese nach § 464c StPO oder die Kosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO, auch in Verbindung mit § 467a Abs. 1 Satz 2 StPO, auferlegt hat; dies gilt auch jeweils in Ver-

- bindung mit § 46 Abs. 1 OWiG (Kostenverzeichnis Nummer 9005 Abs. 4).
- Ansonsten ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz nicht anwendbar. In den Polizeikostennachweis dürfen jedoch höchstens die Sätze dieses Gesetzes aufgenommen werden.
- In der Spalte »Bemerkungen« des Polizeikostennachweises sind die Umstände aufzuführen, die es rechtfertigen, den Beschuldigten die Dolmetscherkosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach § 464 c StPO, jeweils auch in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG, aufzuerlegen. Ansonsten ist zu vermerken, dass die Kosten nur vorsorglich mitgeteilt werden.
- Soweit mehrere trennbare Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen vorliegen, sind die entstandenen Kosten entsprechend aufgeschlüsselt vorzumerken.
- 3.9 Entschädigung von Dritten, die aufgrund eines Beweiszwecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde
- Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98a StPO) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungsbehörde abwenden,
 - Auskunft erteilen,
 - die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§ 100 b Abs. 3 StPO) oder telekommunikationstechnische Maßnahmen (Fangeinrichtung, Zielsuchläufe ohne Datenabgleich nach § 98a StPO, Zählvergleichseinrichtung) ermöglichen oder
 - für Zwecke der Rasterfahndung eine Datenverarbeitungsanlage benutzen (§ 98 a StPO), wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hard- und Software zusammen mehr als 10000 Euro beträgt
- (Kostenverzeichnis Nummer 9015 in Verbindung mit Nummer 9005 und § 23 JVEG).
- 3.10 Auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährte Reisekostenvergütungen und Auslagenersätze für Dienstreisen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9006 Buchst. a oder § 107 Abs. 3 Nr. 6 OWiG). Reisekostenpauschalvergütungen und Fahndungskostenpauschalen können nicht erhoben werden.
- 3.11 Kosten einer Beförderung von Personen (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9008 Nr. 1 oder § 107 Abs. 3 Nr. 8 OWiG), zum Beispiel Vorführung von Beschuldigten oder Zeugen, Überführung des Verhafteten oder Beschuldigten in eine Haftanstalt.
- Werden Dienstfahrzeuge in Anspruch genommen, so sind die Kosten unter Zugrundelegung der in der Anlage zu Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb der Polizei des Landes (VwV KfzPol) vom 23. August 2004 (GABl. S. 674, ber. 750) genannten Entgelte zu berechnen.
- 3.12 Beträge, die mittellosen Personen (auch dem Beschuldigten) für die Reise zum Ort einer Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9008 Nr. 2 oder § 107 Abs. 3 Nr. 9 OWiG).
- 3.13 An Dritte zu zahlende Beträge für die Beförderung von Tieren und Sachen mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9009 Nrn. 1 und 2 oder § 107 Abs. 3 Nr. 10 Buchst. a OWiG), insbesondere Beförderung von Überführungsstücken und Beweisgegenständen, Transport von Leichen (z. B. Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod, Auffinden unbekannter Leichen), nicht dagegen Bergung von Leichen.
- Für die Berechnung gilt Nummer 3.11 Satz 2.
- 3.14 An Dritte zu zahlende Beträge für die Verwahrung von Tieren und Sachen und für die Fütterung von Tieren (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9009 Nrn. 1 und 2 oder § 107 Abs. 3 Nr. 10 Buchst. a OWiG), zum Beispiel Kosten der Verwahrung von Leichen, Kosten der Verwahrung sichergestellter oder beschlagnahmter Fahrzeuge. Bei Verwahrung auf polizeieigenem Gelände können keine Verwahrkosten geltend gemacht werden.
- 3.15 An Dritte zu zahlende Beträge für die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich solcher, die der Maßnahme vorausgehen und sie erst ermöglichen (Kostenverzeichnis Nummer 9009 Nr. 3 oder § 107 Abs. 3 Nr. 10 Buchst. b OWiG), zum Beispiel Schlüsseldienst.
- 3.16 An Dritte zu zahlende Beträge für die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9009 Nr. 4 oder § 107 Abs. 3 Nr. 10 Buchst. c OWiG), zum Beispiel Kosten, die durch die Inanspruchnahme eines privaten Wachdienstes entstehen.
- 3.17 Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der unter den Nummern 3.1 bis 3.16 bezeichneten Art zustehen in der dort genannten Höhe. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9013 oder § 107 Abs. 3 Nr. 13 OWiG).
- Werden Behörden oder öffentliche Einrichtungen als Sachverständige in Anspruch genommen, gilt Nummer 3.7.
- 3.18 Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, ohne Einschränkung und in voller Höhe (Kostenverzeichnis Nummern 9015 oder 9016 in Verbindung mit Nummer 9014 oder § 107 Abs. 3 Nr. 14 OWiG).
- 4 Die laufenden persönlichen oder sächlichen Ausgaben für die Polizei, auch soweit sie ausschließlich oder überwiegend durch die Mitwirkung der Polizei

- bei der Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verursacht werden, können nicht geltend gemacht werden.
- Dasselbe gilt für Auslagen, die in Nummer 3 nicht ausdrücklich aufgeführt sind: Nicht geltend gemacht werden können demzufolge insbesondere Porto- und Fernspreckgebühren (ausgenommen Nummer 3.3), Kosten für die Inanspruchnahme von Polizeibeamten, Kosten für allgemeinen Geschäftsbedarf, Kosten für Lichtbildaufnahmen, Kosten für die Unterhaltung und den Ersatz von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Personen, die von der Polizei vorläufig festgenommen wurden.
- 5 Kann bei Auslagen, die für mehrere Straf- oder Bußgeldverfahren entstanden sind, der auf das einzelne Verfahren entfallende Anteil nicht ausgeschieden werden, so sind die Auslagen entsprechend dem auf das einzelne Verfahren entfallenden Aufwand zu verteilen (vgl. Kostenverzeichnis Nummern 9005 und 9006). Dies gilt entsprechend für Auslagen, die zugleich in einem anderen Verfahren, zum Beispiel nach dem Polizeigesetz, entstanden sind.
- 6 Die den baden-württembergischen Justiz- und Bußgeldbehörden mitgeteilten polizeilichen Auslagen werden der Polizei unabhängig davon, ob sie eingezogen werden können, nicht erstattet. Dasselbe gilt für polizeiliche Auslagen, die den Justiz- und Bußgeldbehörden anderer Bundesländer mitgeteilt werden. Dagegen hat die Polizei für Auslagen, die ihr bei der Ausführung von Ersuchen von Bundesgerichten, der Generalbundesanwaltschaft, von Polizeidienststellen oder Bußgeldbehörden des Bundes erwachsen, einen Erstattungsanspruch, soweit die ersuchende Stelle die Auslagen von den Betroffenen einziehen kann und es sich um Beträge von mehr als 25 Euro handelt. Die ersuchende Stelle ist im Polizeikostennachweis zu bitten, den eingezogenen Betrag unter Angabe des Aktenzeichens zu überweisen.
- 7 Inkrafttreten
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren (VwV-Auslagen) vom 21. November 2002 (GABl. S. 796) aufgehoben.

GABl. S. 184

Anlage 2.1

188

GABl. vom 28. Januar 2005

Nr. 2

TN: IA3401/F/VwV-Auslagen/VwV Auslagen Anlage

Anlage
(zu Nummer 2 VwV-Auslagen)Dienststelle:
Ort, Datum:
Tgb. Nummer:**Polizeikostennachweis**
- Muster -im Strafverfahren/Bußgeldverfahren
gegen
wegen
sind hier folgende Auslagen entstanden:

Art der Auslagen	Rechnungssteller Rechnungsdatum	Betrag Euro	Bemerkungen
Schreibauslagen			
Telegramme			
Kosten für Zustellungen			
Versendung von Akten, pauschal			
Bekanntmachungskosten			
Zeugenentschädigung			
Auslagen für Sachverständige			
- für Blutentnahme,			
- für Blutuntersuchung			
- sonstiges			
Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen			
Entschädigung für die Herausgabe von Gegenständen, Überwachung			
Telekommunikation und Auskünfte			
Reisekostenvergütungen			
Personenbeförderungskosten			
Reisekosten an mittellose Personen			
Kosten für Sachbeförderung			
Verwahrungskosten			
Bewachungskosten			
Auslagenersatz an andere inländische Stellen			
Auslagen an ausländische Stellen			
Gesamtbetrag			

Es wird gebeten, den eingezogenen Betrag auf Konto Nr. ... zu überweisen